



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 7.3.1.1.1

Ausgabe vom 1. August 2020

Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalt- und Klimapolitik (Energierglement)

vom 9. Juni 2011

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999¹,

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

I. Zweck und Grundsätze

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieses Reglement bezweckt die rationelle, umweltschonende und wirtschaftliche Verwendung der Energie und die Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien.

² Die Freisetzung von Treibhausgasen und die Luftbelastung sind zu reduzieren, die Energieautarkie zu erhöhen.

Art. 2 *Grundsätze*

¹ Die Stadt Luzern setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein.

² Sie strebt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an, die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu erreichen.

³ Sie arbeitet darauf hin, umweltbelastende und umweltgefährdende Energieträger, wie fossile Brenn- und Treibstoffe oder die Atomenergie, durch einheimische und erneuerbare Energieträger zu ersetzen.

II. Energie- und Klimastrategie

Art. 3 *2000-Watt-Gesellschaft*

¹ Die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft bedeutet:

- a. Eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Kopf der Bevölkerung (Primärenergie) und
- b. eine Reduktion der Primärenergie-bedingten Treibhausgasemissionen auf 1 t CO₂-Äquivalente pro Kopf der Bevölkerung und Jahr.

² Die Stadt Luzern strebt an, die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft bis im Zeitraum 2050 bis 2080 zu erreichen.

Art. 4 *Ausstieg aus der Nutzung von Atomenergie*

¹ Die Stadt Luzern verfolgt das Ziel, den Bezug von Atomenergie schrittweise zu reduzieren und spätestens ab dem Jahr 2045 keine Atomenergie mehr zu beziehen. Ein früheres Ausstiegsdatum des Bundes wird auch von der Stadt Luzern übernommen.

² Die Stadt Luzern als Aktionärin verpflichtet die ewl Energie Wasser Luzern Holding AG soweit rechtlich möglich zu einer Strategie, die den schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung von Atomenergie bis zum Jahr 2045 ermöglicht. Auslaufende Verträge und Bezugsrechte sind ohne Atomstrom zu kompensieren. Die Versorgungssicherheit, konkurrenzfähige Strompreise und die nachhaltige Ertragskraft der ewl Energie Wasser Luzern Holding AG sind zu gewährleisten. Die Stadt Luzern verpflichtet die ewl Energie Wasser Luzern Holding AG nicht zur Durchführung konkreter Massnahmen. Vorbehalten bleiben Bestellungen der Stadt Luzern auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungsaufträgen.

³ Der Stadtrat wird beauftragt, die Entwicklung betreffend Nutzung der Atomenergie laufend zu beobachten. Sobald rechtskräftige Entscheide des Bundes über die Nutzung der Atomenergie gefällt sind, legt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat einen Bericht mit der aktualisierten Lagebeurteilung und entsprechende Schlussfolgerungen vor. Allenfalls sind auch notwendige Anpassungen der Ausstiegsstrategie zu beantragen.

Art. 5 *Absenkpfade*

Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:

- a. Primärenergieverbrauch:
- 2008: 5'060 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
 - 2020: 4'100 bis 4'400 Watt pro Kopf
 - 2030: 3'400 bis 4'000 Watt pro Kopf
 - 2040: 2'700 bis 3'600 Watt pro Kopf
 - 2050: 2'000 bis 3'200 Watt pro Kopf

b. Treibhausgasemissionen:

- 2008: 5,9 t CO₂-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
- 2020: 4,8 t CO₂-Äquivalente pro Kopf
- 2030: 3,4 t CO₂-Äquivalente pro Kopf
- 2040: 2,2 t CO₂-Äquivalente pro Kopf
- 2050: 1 t CO₂-Äquivalente pro Kopf

Art. 5a² *Zielsetzungen für Solarstrom und solare Wärme*

Die Stadt Luzern verdreifacht die Solarstromproduktion und verdoppelt die Produktion von solarer Wärme auf Stadtgebiet in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern bis im Jahr 2025 gegenüber dem Stand von 2014.

Art. 5b³ *Nachhaltige Ernährung*

Die Stadt setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Förderung der nachhaltigen Ernährung und die Information über den Einfluss der Ernährung auf das globale Klima und die Umwelt ein.

Art. 5c⁴ *Graue Energie*

Die Stadt Luzern leistet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen Beitrag zur Reduktion des mit der Ernährung sowie mit dem Konsum von weiteren Gütern und Dienstleistungen verbundenen Energie- und Ressourcenverbrauchs (graue Energie), insbesondere über die Bautätigkeit, das Beschaffungswesen und durch Information und Kommunikation.

² Eingefügt durch Änderung vom 25. Juni 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

³⁻⁴ Eingefügt durch Änderung vom 1. Februar 2018, in Kraft seit 23. September 2018.

Art. 6⁵ *Massnahmen*

¹ Die Stadt Luzern trifft zur Erreichung der in Art. 5 definierten Absenkpfade und der in Art. 5a festgelegten Zielsetzungen die in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen.

² Die Massnahmen werden jeweils zu mehrjährigen Aktionsplänen zusammengefasst. Die Finanzierung der Massnahmen erfolgt in der Regel über den städtischen Energiefonds.

³ Für Massnahmen ausserhalb ihres Einflussbereiches stellt die Stadt Luzern entsprechende Anträge an den Kanton Luzern oder den Bund.

Art. 7⁶ *Controlling*

¹ Die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen werden überprüft. Die Entwicklung des Primärenergieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen wird in regelmässigen Abständen erhoben und mit den in Art. 5 definierten Absenkpfeilen verglichen.

² Sollte sich zeigen, dass die Absenkpfade nicht eingehalten werden können und die Zielsetzungen für Solarstrom und solare Wärme gemäss Art. 5a nicht erreicht werden, so ist die Massnahmenumsetzung in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern zu intensivieren.

III. Fördermassnahmen

1. Allgemeines

Art. 8 *Gegenstand*

Zur finanziellen Förderung von Vorhaben im Energiebereich (Projekte, Massnahmen, Investitionen, Beiträge an Organisationen usw.) sowie zur Erreichung der angestrebten Absenkpfade und der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft wird ein Fonds unterhalten.

⁵⁻⁶ Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Art. 9⁷ *Finanzierung*

¹ Die jährliche Einlage in den Fonds erfolgt zulasten der Erfolgsrechnung.

² Ab dem Rechnungsjahr 2019 beträgt die jährliche Einlage, welche aus den städtischen Konzessionsgebühren finanziert wird, mindestens 1,375 Mio. Franken. Die Höhe der Einlagen wird im Rahmen des Budgets auf Antrag des Stadtrates vom Grossen Stadtrat beschlossen.

³ Die Einlage in den Fonds gemäss Abs. 2 ist maximal in der budgetierten Höhe zulässig.

⁴ Die Entnahmen aus dem Fonds für Förderzwecke gemäss Art. 8 werden jährlich im Budget global budgetiert.

Art. 10 *Rechnungsführung*

¹ Der Fonds wird in der Rechnung der Stadt Luzern geführt.

² Im Rahmen der Jahresrechnung der Stadt Luzern wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds Rechenschaft abgelegt.

³ Entnahmen aus dem Fonds an die Stadt Luzern sind in der Fondsrechnung gesondert auszuweisen.

2. Beitragsvoraussetzungen

Art. 11 *Gewährung von Beiträgen*

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds.

² Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung bei neuen Projekten über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 6. Juni 2019, in Kraft seit 1. September 2019.

Art. 12⁸ Voraussetzungen

¹ Unter Einhaltung folgender Voraussetzungen können Vorhaben aus dem Fonds gefördert werden:

- a. Es werden in der Regel nur Vorhaben gefördert, die auf dem Gebiet der Stadt Luzern realisiert werden oder die für die Stadt Luzern von besonderer Bedeutung sind. Daneben können auch Vorhaben gefördert werden, die dem Klimaschutz dienen.
- b. Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- c. Vorhaben, die zu einer Energieeinsparung führen, müssen über gesetzliche Vorschriften hinausgehende Energieeinsparungen zur Folge haben. Das Nähere regelt der Stadtrat.
- d. Es muss sich um Vorhaben handeln, die zur Zeit der Beitragsgewährung die Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu konventionellen Technologien noch nicht erreicht haben, die aber langfristig selbsttragend und erfolversprechend beurteilt werden.
- e. Es können auch Vorhaben gefördert werden, die sich noch im Stadium der technischen Entwicklung befinden.
- f. Es werden nur Vorhaben gefördert, die der Energie- und Klimastrategie der Stadt Luzern nicht widersprechen und die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft leisten.
- g. Es werden keine stadteigenen Bauvorhaben (Projekte in der Investitionsrechnung) gefördert.

² Mit der Realisierung darf in der Regel erst nach Einreichung des Beitragsgesuches begonnen werden.

Art. 13 Beitragsempfängerinnen und -empfänger

Beiträge werden an natürliche und juristische Personen sowie an öffentliche Körperschaften ausgerichtet,

- a. die förderungswürdige Bauten und Anlagen besitzen, betreiben, planen oder projektieren,
- b. die Vorhaben im Bereich Beratung, Ausbildung und Information durchführen,
- c. die Vorhaben zum Klimaschutz verwirklichen.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 6. Juni 2019, in Kraft seit 1. September 2019.

3. Förderbeiträge

Art. 14 *Förderbereiche*

Als förderungswürdig im Sinne des Reglements gelten insbesondere die folgenden Massnahmenbereiche (Vorhaben):

- a. Die rationelle und umweltschonende Energieanwendung in Gebäuden, Geräten, Anlagen und Prozessen (Wärme und Strom);
- b. Die Energiegewinnung (Wärme und Strom) aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere Umweltwärme, Sonnenenergie, Biomasse fest und flüssig, Wasser, Wind;
- c. Der Aufbau und die Erweiterung von Wärmeverteilinfrastrukturen als Voraussetzung für den Betrieb von effizienten und umweltschonenden Energieproduktionsanlagen;
- d. Desinvestitionsbeiträge für noch nicht abgeschriebene Heizanlagen im Falle des Anschlusses an ein Nah-/Fernwärmenetz;
- e. Anschlüsse an ein Nah-/Fernwärmenetz;
- f. Neue, zukunftsgerichtete Technologien zur umweltschonenden Energiegewinnung oder -anwendung;
- g. Die dezentrale Elektrizitätserzeugung;
- h. Die Steigerung der Stromeffizienz durch Anreize zum Ersatz von elektrisch betriebenen Geräten und Anlagenkomponenten mit hohem Stromverbrauch durch solche mit hoher Energieeffizienz;
- i. Die Förderung von energieeffizienten und stadtgerechten Fahrzeugen und Mobilitätsformen sowie dazugehörige Infrastrukturanlagen;
- j. Beratung, Ausbildung, Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie entsprechende Kampagnen mit Bezug zu den Themen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und 2000-Watt-Gesellschaft;
- k. Studien, Konzepte, Pilot- und Demonstrationsanlagen zur effizienten Energienutzung und Energieerzeugung;
- l. Massnahmen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem European Energy Award (Label Energiestadt), dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie und den Aktionsplänen zur Umsetzung der Energie- und Klimastrategie;
- m. Förderung des Bewusstseins für graue Energie (Materialien, Konsumgüter);
- n. Vorhaben, deren Technologie bzw. Erkenntnisse der 2000-Watt-Gesellschaft dienen.

Art. 15 *Ausrichtung der Beiträge*

¹ Die Förderung von Massnahmen erfolgt in der Regel über einmalige Beiträge.

² Beiträge werden als individuelle Beiträge, Pauschalbeiträge, Darlehen oder in anderer Form ausgerichtet.

³ Grossprojekte werden grundsätzlich individuell beurteilt.

Art. 16 *Beitragshöhe*

¹ Die Höhe der Beiträge aus dem Fonds richtet sich nach der Art des Vorhabens und den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln.

² Die Ermittlung der Beiträge stützt sich auf nachvollziehbare Berechnungen.

³ Die Fondsverwaltung setzt die Berechnungseinheit pro eingesparte Energiemenge (Basisbeitragssatz) fest (Wärme und Strom).

⁴ Die Fondsverwaltung kann Pauschalbeiträge festlegen, wenn diese den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllen.

⁵ Die Fondsverwaltung kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen.

⁶ Bei der Festlegung der Beitragssätze und Förderbedingungen in den einzelnen Förderbereichen berücksichtigt die Fondsverwaltung Förderprogramme Dritter (Bund, Kanton, Energieversorger).

⁷ Die Beitragshöhe für Projekte, bei denen keine Pauschalbeiträge gewährt werden, beträgt in der Regel 30 % der ausgewiesenen und nicht amortisierbaren Mehrkosten. Die Fondsverwaltung setzt die Wirtschaftlichkeitskriterien fest.

⁸ Bei Vorliegen besonderer Umstände können Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

⁹ Die Beiträge aus dem Fonds sind mit Beiträgen von Dritten kumulierbar. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter offenzulegen.

¹⁰ Vorhaben, bei denen keine Wirtschaftlichkeitsbeurteilung vorgenommen werden kann, können vollständig aus dem Fonds finanziert werden (Öffentlichkeitsarbeit, Infoveranstaltungen, Label Energiestadt usw.).

Art. 17 *Rückerstattung von Beiträgen*

¹ Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- a. die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden sind;
- b. die Beiträge nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c. die Auflagen der Fondsverwaltung zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.

² Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Stadtrat setzt den Zinssatz fest.

Art. 18 *Verjährung*

¹ Beiträge verjähren zwei Jahre, nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

² In begründeten Ausnahmen kann die Fondsverwaltung eine Auszahlung von Beiträgen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist vornehmen.

³ Die Rückforderung von Beiträgen verjährt fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

4. Verfahren

Art. 19 *Fondsverwaltung*

¹ Der Stadtrat setzt eine Fondsverwaltung ein.

² Die Fondsverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, zwei aus der Verwaltung der Stadt Luzern und drei unabhängigen externen Fachspezialisten.

³ Die oder der Energiebeauftragte der Stadt Luzern ist mit beratender Stimme in der Fondsverwaltung vertreten.

Art. 20 *Technische Beurteilung*

¹ Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Energiefonds ist der oder dem Energiebeauftragten der Stadt Luzern einzureichen.

² Das Gesuch hat sämtliche zur Beurteilung notwendigen Unterlagen zu enthalten.

³ Die oder der Energiebeauftragte der Stadt Luzern sichtet und überprüft die eingegangenen Gesuche und unterbreitet sie der Fondsverwaltung.

⁴ Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben können unabhängige Experten beigezogen werden.

Art. 21 *Entscheid*

¹ Die Fondsverwaltung beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit, legt den Förderbeitrag fest und begründet ihren Entscheid.

² Die Fondsverwaltung kann die Entscheidkompetenz für einfache Gesuche mit Standard-Förderbeiträgen an die Energiebeauftragte oder den Energiebeauftragten delegieren.

³ Ein Entscheid erfolgt in der Regel bei einfacheren Projekten spätestens drei Monate nach der Einreichung des Gesuches, bei komplexeren Projekten in der Regel spätestens nach sechs Monaten.

Art. 22 *Auflagen/Erfolgsnachweis*

¹ Die Fondsverwaltung kann den Entscheid über die Gewährung von Beiträgen mit Auflagen an die Beitragsempfängerinnen und -empfänger versehen, namentlich:

- a. über den Erfolg der Vorhaben geeignete Erhebungen durchzuführen, darüber zu berichten und jederzeit Einblick in die Erhebung und Zugang zu den Anlagen zu gewähren;
- b. eine Zutrittsberechtigung für Demonstrationszwecke einzuräumen;
- c. Messstellen einzubauen und Messungen zuzulassen;
- d. über das Ergebnis des Vorhabens die Öffentlichkeit zu informieren.

² Die Förderung von Energiegewinnungsanlagen kann von der Verwirklichung zumutbarer Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs abhängig gemacht werden.

³ Die Förderung von Massnahmen im Gebäudebereich kann von der Inanspruchnahme einer Energieberatung abhängig gemacht werden.

⁴ Die Fondsverwaltung erteilt Mieterinnen und Mietern, die eine Mietzinserhöhung angezeigt erhalten haben, der energetische Verbesserungen zugrunde liegen, auf Gesuch hin Auskunft darüber, ob und in welcher Höhe Beiträge aus dem Fonds zugesichert worden sind. Beitragsempfängerinnen oder -empfänger sind auf dieses Auskunftsrecht hinzuweisen.

Art. 23 *Vollzug*

¹ Der Stadtrat ist durch eine aktive Energiepolitik dafür besorgt, dass in der Stadt Luzern förderungswürdige Projekte im Sinne des Fonds verwirklicht werden.

² Er unterstützt auf diese Weise insbesondere auch Projekte Privater.

³ Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern vom 15. Juni 2000 wird aufgehoben.

Art. 25 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.⁹

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.¹⁰

⁹ Von den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Initiative „Luzern mit Strom ohne Atom“ angenommen am 27. November 2011.

¹⁰ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 18. Juni 2011.

Luzern, 9. Juni 2011

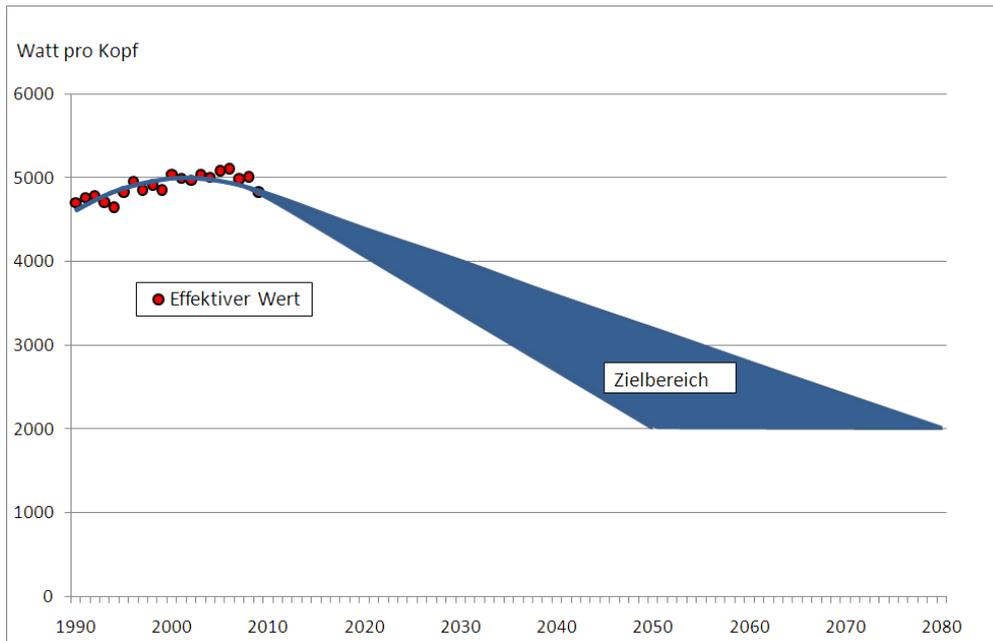
Namens des Grossen Stadtrates

Rolf Krummenacher
Ratspräsident

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

Anhang (Grafiken zu Art. 5)

Absenkpfad für den Primärenergieverbrauch



Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen

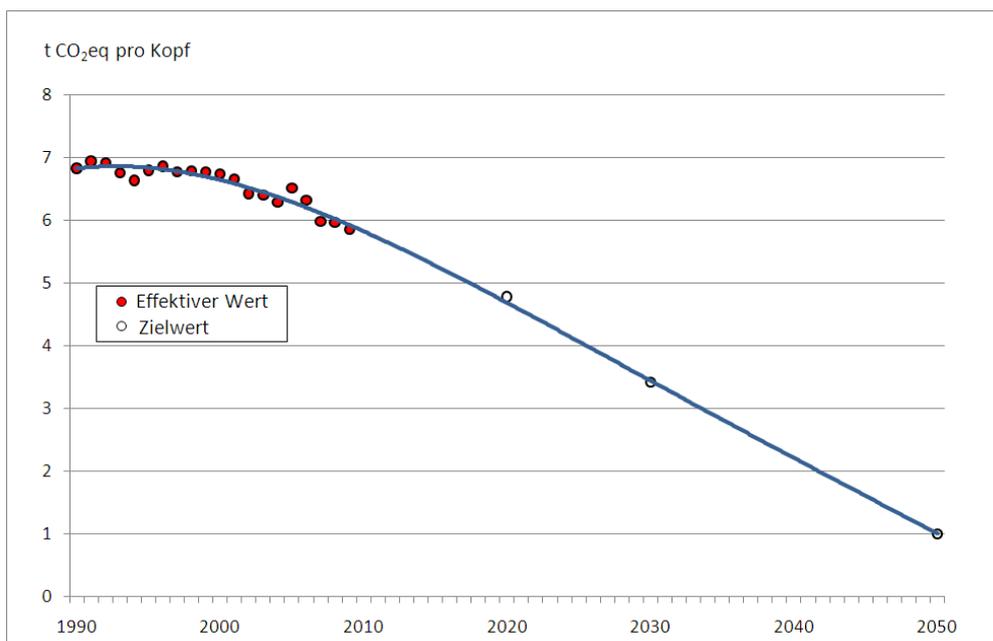


Tabelle der Änderungen des Reglements für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) vom 9. Juni 2011

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1.	B+A 9/15	25.6.15	5.9.15 2729	Art. 6 f., Art. 9 Art. 5a	geändert eingefügt	1.1.16
2.	B+A 37/17	1.2.2018	29.9.18 3155	Art. 5b, Art. 5c	eingefügt	23.9.18
3.	B+A 12/19	6.6.2019	24.8.19 2722	Art. 9, Art. 12	geändert	1.9.19